

ORDNUNGSRAHMEN FÜR GENERATIONENGERECHTIGKEIT  
IN DER DEMOKRATIE?  
SPANNUNGSLAGEN ZWISCHEN ETHISCHEM ANSPRUCH  
UND POLITISCHER PRAXIS

Mit seiner Klage, „dass die Elterngenerationen nur scheinen um der Späteren willen ihr mühseliges Geschäft zu treiben [...] und dass doch nur die spätestens das Glück haben sollen, in dem Gebäude zu wohnen, woran eine lange Reihe ihrer Vorfahren (zwar freilich ohne ihre Absicht) gearbeitet hatten, ohne doch selbst an dem Glück, das sie vorbereiteten, Anteil nehmen zu können“ (Kant, 30, 37), hat *Immanuel Kant* eine Position markiert, die das Denken über das Verhältnis zwischen Generationen bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts bestimmt hat. Seitdem hat sich das Vorzeichen der intergenerativen Verantwortung vor dem Hintergrund eines gewandelten Bewusstseins für die natürlichen Lebensgrundlagen<sup>1</sup> und der befürchteten „Grenzen des Wachstums“ (Meadows / Meadows 1972) allerdings umgekehrt.

Obwohl politische Entscheidungen notwendigerweise häufig irreversible Auswirkungen auf die grundlegenden Rahmenbedingungen des Lebens der Nachkommen haben, ist die Diskussion über „Lebenssachverhalte mit generationenübergreifenden Gerechtigkeitsbezügen“ (Hebeler 2001, 23) vergleichsweise jung. In ihrem Zentrum stehen vor allem Fragen der Ökologie (z.B. Arten- und Klimaschutz, vgl. z.B. Caspar 1997, 338–342), der Nutzung von riskanten Großtechnologien (z.B. Kernenergie, vgl. z.B. Guggenberger 1984, 184 ff.), der Verteilung von Ressourcen (z.B. national: Rentensystem vgl. z.B. Hebeler 2001, international: Nahrung, Reichtum, vgl. z.B. Kleger 1986, 152, 174) oder der

---

<sup>1</sup> Zuerst wohl Rachel L. Carson: *Der stumme Frühling*, München 1982; Übersetzung des Originals von 1962.

Einschränkung zukünftiger Handlungsspielräume (z.B. Staatsverschuldung, vgl. z.B. Beermann 2001). Das Konzept der Generationengerechtigkeit oder Nachhaltigkeit<sup>2</sup> besitzt unter den Argumentationstopoi der politischen Auseinandersetzung unterdessen ein ähnliches Gewicht wie beispielsweise die Gemeinwohlorientierung. Es fordert, dass die Belastungen nachfolgender Generationen zu den kurzfristigen Auswirkungen, also insbesondere dem durch die Entscheidergeneration gezogenen Nutzen, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Dieser Beitrag will nun erstens mittels einer summarischen Darstellung die historischen Spannungslagen von *Legitimität* und *Qualität* politischer Entscheidungen entfalten, um dann die besonderen Probleme dieser Begriffe in Bezug auf die intergenerative Gerechtigkeit herauszuarbeiten. Zweitens werden die institutionellen Bedingungen zur Herstellung von Generationengerechtigkeit im politischen Wettbewerb beleuchtet und drittens mögliche verfassungsmäßige Beschränkungen desselben diskutiert. Viertens schließt sich ein Plädoyer für die beiden Essentials einer für die heutige und alle zukünftigen Generationen tragbaren Politik an: Transparenz und Ethos.

### **Legitimität und Qualität**

Die Staatslehre der Antike hielt diejenige Politik für legitim, die von den am besten ausgewiesenen Entscheidungsträgern formuliert wurde. In seinem ständischen Staatsmodell ist es bei *Platon* eine durch ihre Weisheit ausgewiesene Klasse, die nach langjähriger Ausbildung unter Verzicht auf eigenen Besitz die „Idee des Guten“ ins Werk setzen soll: „Denn es wird kein Ende des Unheils unter den Völkern sein, wenn nicht die Philosophen Könige oder die Könige Philosophen sind.“ (Hirschberger 2000, 133).

Im europäischen Mittelalter verschob sich der Schwerpunkt von der Qualität zur Legitimität. Auf Ebene des Reiches diente einerseits der in die „Zwei-Schwerter-Theorie“<sup>3</sup> gegossene Wille Gottes der Rechtferti-

---

<sup>2</sup> Einen Überblick über jüngste Beiträge gibt Tanja Busse: Reichtum ist giftig, in: DIE ZEIT vom 21.02.2002, S. 47.

<sup>3</sup> Danach verlieh Gott zwei Schwerter als Zeichen der Herrschaft über die Christenheit. Eines hält der Papst als geistiges Oberhaupt, das andere hielt der (deutsche) Kaiser als weltlicher Herrscher.

gung politischer Macht, andererseits wurde Grundherrschaft überwiegend durch Herkömmlichkeit legitimiert (vgl. Sprandel 1994, 47 ff.). Der Wunsch nach qualitativ hochwertigen Entscheidungsprozessen zur Gestaltung der politischen Verhältnisse kam so erst gar nicht auf, da die Welt als ein von Gott gewollter Kosmos begriffen wurde und Legitimität also *per se* Qualitätssicherung induzierte. Allerdings gewann schon in dieser Epoche das Mehrheitsprinzip als „allgemeines und formales politisches Formprinzip“ (Scheuner 1973, 62) an Bedeutung. Seine Wirkungssphäre beschränkte sich jedoch noch weitgehend auf den genossenschaftlichen Rechtskreis, also den der rechtlich gleichrangigen Bürger und Freien, ohne in die Organisation des Staates eindringen zu können. Die Qualität als Faktor einer Entscheidung bleibt allerdings dort weiter von Bedeutung, wo der Wille Gottes weltlich zu konkretisieren war. So wurde in der kanonischen Rechtslehre der Gedanke des *pars sanior*, also einer besser ausgewiesenen Minderheit, seit dem 12. Jahrhundert an lange Zeit konserviert. Damit kann bei der Bestätigung einer Wahl durch die Kirchenoberen derjenige Teil den Vorzug erhalten, der, obwohl geringer an der Zahl, dank der höheren Qualität der für ihn abgegebenen Stimmen, oder der größeren Würdigkeit des von ihm Gewählten eine innere Überlegenheit besitzt.

Nach der Reformation pluralisierte sich zunehmend das religiöse Bekenntnis in Mitteleuropa, anders als in England oder den nordischen Staaten. Dadurch büßte es seine umfassende politische Legitimationsfunktion ein. Rational-ethische Konzepte sollten nun das „Problem“ lösen, dass in den Grenzen des Reiches keine ganzheitliche Christenheit, sondern nur noch im quantitativen Verhältnis von Mehrheit zu Minderheit stehende Konfessionen vorzufinden waren.<sup>4</sup> Die Entwicklung eines entscheidenden Verfassungsprinzips war die Antwort: Die Abwendung von der alleinigen Orientierung an der Majorität wird da erforderlich, wo ständige Minoritäten existieren. Die Minderheit ist demnach unterlegen, aber nicht zwingend im Unrecht, da der Wille der Mehrheit nicht zwingend höhere Qualität besitzt.

Mit dem Aufstieg der Volkssouveränität wurde die Mehrheitsregel dann zum einzig legitimen Instrument politischer Willensbildung. Denn

---

<sup>4</sup> Einen Überblick geben Heinrich Mitteis / Heinz Lieberich (1992): Deutsche Rechtsgeschichte. München. S. 349 ff.

sie ist die notwendige Konsequenz aus der Einsicht, dass in ausdifferenzierten und pluralisierten Gesellschaften bei nahezu allen Entscheidungsgegenständen zu vertretbaren Kosten kein absoluter Konsens zu erzielen ist (Stern 1977, 458). In Verbindung mit der Idee konsequenter politischer Gleichheit ist zugleich der Gedanke an einen Vorzug der Qualität vor der Mehrheit abgeschnitten (vgl. Böckenförde 1982).

Der Idee der Toleranz gegenüber allen politischen Positionen rückte die Vorstellung einer „richtigen“ und absolut gültigen Antwort in unerreichbare Ferne. Die parlamentarische Institutionalisierung des daraus unvermeidlich resultierenden Streites der Meinungsparteien machte es bisweilen leicht, eben diese Auseinandersetzung als „Parteiengezänk“ zu diffamieren. Diese Kritiker setzten Toleranz mit einem Mangel an Überzeugung gleich, das „Richtige“ zu vertreten. So ist denn auch die offene Parlamentarismuskritik *Carl Schmitts* zu verstehen, der den Mehrheitsentscheid mit dem Gedanken, lediglich ein „bloß praktisch-technisches Mittel“ zu sein, stigmatisierte und seine Legitimität dann endgültig für beendet hielt, so denn „via facti“ gezeigt werden könne, „dass es auch anders geht“ (Schmitt 1996).

Die Erwartung politischer Entscheidungen mit Endgültigkeitscharakter gerät allerdings spätestens mit der Deklination des Kritischen Rationalismus nach *Karl R. Popper* von der Wissenschaftstheorie über die Wirtschaftswissenschaften bis in den Bereich des Politischen hinein in die Defensive. Kern seines Denkens ist der erkenntnistheoretische Imperativ, nichts zu dogmatisieren und sich keiner Wahrheit gewiss zu sein (vgl. Popper 1966). Auf eine *Annäherung* an diese durch einen beständigen diskursiven Prozess der Hypothesenbildung und Falsifikation in der „offenen Gesellschaft“ (Popper 1992), dürfe man hoffen – auf mehr aber auch nicht. *Friedrich A. von Hayeks* Analogon in den Wirtschaftswissenschaften bestand in der Deutung der freien Preisbildung und des Wettbewerbs als eines Mechanismus zur Nutzbarmachung des in der Gesellschaft dezentral vorhandenen Wissens (vgl. Papke). Die expliziteste Übertragung in den Raum des Politischen *unternimmt Joseph A. Schumpeter*, für den Qualität und Legitimität des demokratischen Wettbewerbs untrennbar verbunden sind. „Demokratie als Methode“ sei die politische Entsprechung des ökonomischen Wettbewerbs. Seine überragende Effektivität zeige sich in der Auswahl der politischen Entscheider und darüber wiederum in der hohen Qualität politischer Entscheidungen (vgl. Schumpeter 1993).

Vielfalt und Widerspruch emanzipieren sich also von einem Objekt der Duldung zur erwünschten Rahmenbedingung der Qualitätssicherung. Aus den widerstreitenden Meinungen in einem durch „Diskurs-Ethik“ ausgestalteten, gesellschaftlichen Rahmen könne systematisch Annäherung an das erfolgen, was eine Mehrheit derzeit willens ist, als Wahrheit zu bezeichnen (so z.B. Apel 1988; Habermas 1992). Wenn nämlich niemand über eine absolute Vorstellung von der Wahrheit verfügt und diese auch erst im Wege politischer Prozesse situationsbezogen greifbar wird, wäre – mit den Worten der Kritischen Theorie – die Beseitigung von Freiheit und legitimer Vielfalt der „Abbruch des Verfahrens“, das Ende der Korrespondenz zwischen Theoriebildung und Falsifikation auf staatlicher Ebene, mithin das Ende politischen Fortschritts. Das Mehrheitsprinzip trägt somit maßgeblich zu diesem Prozess bei, weil es zur eigentlichen Mehrheitsbildung partikulare Interessen zum Ausgleich, d.h. zur kommunikativen Koordination zwingt.

Legitimität erwächst dabei aus der Auftragserteilung der Regierten an die Regierenden durch allgemeine Wahl per Mehrheitsentscheid. Die Minderheit ordnet sich dabei aber nur unter der Voraussetzung ein, dass die jeweilige Mehrheit nicht berechtigt ist, der Minderheit die Chance zu nehmen, selbst Mehrheit zu werden. Dies erfordert eine gesellschaftliche Ordnung, die die Prinzipien legitimer Vielfalt und nichtdiskriminierender Konkurrenz respektiert und schützt. Sie muss dafür auch kontroversen und oppositionellen Kräften Wettbewerbs- und Mitwirkungschancen gewährleisten. Dieses pluralistische Demokratieverständnis steht „in schärfstem Gegensatz zu den Demokratielehren, die auf Bildung und Durchsetzung des Mehrheits- oder Volkswillens besonderen Wert legen, wie die Ökonomische Theorie der Demokratie, Rousseaus Volkssouveränitätslehre oder hierauf gegründete radikale Demokratie-, Partei und Staatstheorien“ (Schmidt 2000, 228 f.). Eine *heteronom legitimierte* Demokratie sieht sich befähigt, ein „a-priori-Gemeinwohl“ zu realisieren. Die *autonom legitimierte* Demokratie bescheidet sich damit, mittels regulativer Rahmensetzungen und des normativen Gebots des Pluralismus den Weg zu einem „a-posteriori-Gemeinwohl“ zu ebnen (vgl. Fraenkel 1991, 326–359).

Im Folgenden soll das Verhältnis von *Mitwirkung an einer Entscheidung auf der einen Seite und Akzeptanz ihrer Verbindlichkeit auch für den Fall nachteilhafter Folgen auf der anderen Seite* näher betrachtet

werden. Der Anspruch der Demokratie, gleichsam nur Spielregeln für die Politikformulierung zu setzen, offenbart, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen beiden erst Legitimität erzeugt. Beide stehen gewissermaßen in einem kompensatorischen Verhältnis zueinander: Die Möglichkeit zur Mitwirkung relativiert das Risiko, eine belastende Entscheidung hinnehmen zu müssen. *Giovanni Sartori* (Sartori, 1984) geht angesichts dieser Beziehung sogar so weit, das richtige Verhältnis beider Größen zueinander mit Methoden der neoklassischen Ökonomie zu bestimmen. Sein Gedankenexperiment beginnt mit dem Grad an Repräsentation bei der Willensbildung innerhalb einer Gruppe. Das ideale Verhältnis von Mitbestimmung und Akzeptanz von Entscheidungen mit negativer Wirkung bilde der Schnittpunkt zweier Funktionen. Die erste setzt die Menge der an einer Entscheidung zu beteiligenden Personen in ein direktes Verhältnis zu den daraus resultierenden Entscheidungskosten (z.B. interne Diskussionen, Zeitverlust etc.). Die zweite setzt das Risiko nachteilhafter Entscheidungen für eben diese beteiligten Personen in ein inverses Verhältnis zu ihrer Menge.

Im Hinblick auf diese Grundlagen heute wirksamer politischer Legitimationskonzepte stellt das Prinzip Generationengerechtigkeit einige Herausforderungen dar. Bereits Anfang der 1980er Jahre haben *Claus Offe* und *Bernd Guggenberger* vor dem Hintergrund der Friedens- und „Anti-AKW-Bewegung“ in Frage gestellt, ob sich die Mehrheitsregel für eine „Risikogesellschaft“ (Beck 1986) eigne. An den von ihnen markierten „Grenzen der Mehrheitsdemokratie“ (vgl. Guggenberger 1984) eröffnet sich ungewisses Gelände, wenn die Entscheidungsmodalität auf sinnliche Wahrnehmung oder höheres Bewusstsein basieren sollten. Die höhere Bewertung von „hundert engagierten, leidenschaftlichen Neins“ gegenüber den „tausend matten Jas“ einer möglicherweise schlecht informierten oder gar völlig desinteressierten Mehrheit würde über die Grenzen der Demokratie hinaus zurückführen zur Idee des *pars sanior*.

Entscheidend ist zudem, dass im Zusammenhang von Atomkrieg und ökologischer Zerstörung viele Entscheidungen irreversibel sind. Durch irreversible Entscheidungen aber wird möglicherweise der Grundsatz verletzt, dass in der Demokratie nichts ein für allemal entschieden ist. Darin besteht aber – wie oben gesagt – gerade der Grund für die Minderheit, nicht die Übereinkunft der Allgemeinverbindlichkeit getroffe-

ner Entscheidungen aufzukündigen. Überdies könnte es sein, dass die aktuelle Mehrheit gegenüber den morgen und übermorgen „Betroffenen“ nur eine verschwindende Minderheit darstellt. Für diesen Fall haftet einer Entscheidung der aktuellen Majorität etwas Willkürliches und Illegitimes an (Guggenberger 1986). Das kompensatorische Angebot von Partizipation am Entscheidungsprozess muss an den Grenzen unserer physischen Existenz scheitern: Die Inkaufnahme eines Risiko für künftige Generationen kann angesichts ihrer Noch-Nicht-Existenz *eo ipso* unmöglich durch ihre Mitwirkung an der gegenwärtigen Entscheidung aufgewogen werden.

Aufgrund dieser Legitimationsdefizite gewinnen weit weniger populäre Erklärungsansätze an Bedeutung. *William H. Riker* etwa entkleidet den Begriff der demokratischen Mehrheit allen Glanzes und stützt ihn auf ein Werkzeug zurück, das sich trotz „Inkonsistenz“ und „Manipulierbarkeit“ seiner Ergebnisse historisch als pragmatisch brauchbar erwiesen habe, um die eigentlich legitimierenden Werte, nämlich die individuellen Freiheitsrechte, durch ein Veto der Abstimmungsberechtigten zu schützen (Schmidt 2000, 271). *Niklas Luhmann* widerspricht den Kompensationsansätzen noch umfassender: „Die These verkennt das Wesentliche: die Komplexität der Vermittlung zwischen dem konzidierten Einfluss und der zu akzeptierenden Entscheidung. Diese Vermittlung ist so umweghaft und so uneinsehbar, dass ein Zusammenhang emotional nicht herstellbar und rational nicht kalkulierbar ist. Warum sollte ein vernünftiger Mensch seinen Wagen deswegen zum TÜV fahren, weswegen auf einen geplanten Hausbau verzichten, weswegen sich impfen lassen, Steuern zahlen usw., weil er hin und wieder einen Stimmzettel ankreuzen darf?“ (Luhmann 1993, 167). Politik sei vielmehr ein Planungsprozess, der sich u.a. der Planungsaufgabe der Konsensbeschaffung widmen müsse (Scharpf 1973). Wahlen sind nach *Luhmann* daher ohnehin nie präventiv im Sinne einer Besetzung von mtern mit den für die Fragen der Zukunft am besten ausgewiesenen Entscheidern. Vielmehr gehe es *ex post* um ein *feedback*<sup>5</sup> zur Erfolgskontrolle bei der Aufgabe der Konsensbeschaffung (Luhmann 1999, 636 f.).

---

<sup>5</sup> Siehe dazu auch den Begriff der „Rückkopplung“ bei Ekkehart Stein: Staatsrecht, Tübingen 1995, S. 80 ff.

### **Fehlanreize im politischen Wettbewerb**

Das Prinzip Generationengerechtigkeit stellt nicht nur die Legitimität, sondern auch die Qualität demokratischer Institutionen in Frage. Den Rahmen für unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit qualitativ hochwertige Entscheidungen bildet der politische Wettbewerb, also der Kampf der aktuellen Mehrheiten und Minderheiten um das künftige Stimmenverhältnis. Je nachdem, welcher der vorgestellten demokratietheoretischen Legitimationsansätze zugrunde gelegt wird, soll der politische Wettbewerb entweder erstens für optimale Entscheiderauswahl, oder zweitens für ein Klima, in dem keine allzu großen Beschneidungen individueller Rechte möglich sind oder drittens für eine Erfolgskontrolle in Hinblick auf die Vermittlung der Entscheidungen beim Wahlvolk sorgen.

Wie bei *Schumpeter* sind auch bei *Anthony Downs* Parteienwettbewerb, Wahlen und die Präferenzen des Wahlvolks entscheidend für das Verständnis der Demokratie. Von seinem Vorgänger unterscheidet sich *Downs* allerdings durch die konsequente Orientierung am *homo oeconomicus* mit exogener Präferenz, während sein Vorgänger von einem endogenen – also einem im politischen Prozess hergestellten – Wählerwillen ausging (vgl. Schmidt 2000, 204). Für die Ökonomische Theorie der Politik stellt sich Demokratie nun als Markt für Nutzenmaximierer dar. Mithin ist der Wahlvorgang ein Markt für politische Entscheidungen. In diesem auf dem methodologischen Individualismus basierenden Modell handeln alle Akteure zweckrational an ihrer individuellen Nutzenbilanz orientiert. Wähler votieren für diejenige Partei, die das attraktivste Angebot an individueller Wohlfahrtsmaximierung unterbreitet, etwa in Form von Protektionen, staatlichen Leistungen oder spezifischen Steuervorteilen. Die Anbieter entwickeln diejenige Politik, von der sich eine Maximierung des Stimmenpotenzials erwarten lässt. Als Ergebnis steht das Primat des Machterhalts vor der inhaltlichen Gestaltung des übertragenen Amtes (Schmidt 2000, 215).

Nach dem heutigen Stand der politikwissenschaftlichen Forschung berücksichtigt die Ökonomische Theorie der Politik institutionelle, historische und soziokulturelle Bedingungen zu wenig. Die Grenzen des Rationalitätsprinzips werden zu sehr vernachlässigt. Gleichwohl kann sie immer noch zur vereinfachenden Darstellung von komplexen Sachverhalten dienen. Insofern ist es konsequent, die Qualität politischer

Entscheidungen unter den beschriebenen Wettbewerbsbedingungen mit ähnlichen Instrumenten zu untersuchen, wie sie ansonsten für ökonomische Prozesse üblich sind (Mueller 1989). Der Ansatz firmiert unter dem programmatischen Titel der „public choice“ in Anlehnung an *Kenneth J. Arrow's* „social choice“ (Arrow 1951).

Demnach kommt es in der repräsentativen Mehrheitsdemokratie zu „Trittbrettfahrerproblemen“ (Posner 1977), durch die Nutznießer und Kostenträger auseinander fallen (Gruber / Kleber 1994, 134). Das klassische Modell von *Knut Wicksell* (Wicksell 1896, 76 ff.), das eine verteilungsneutrale Finanzierung öffentlicher Tätigkeiten vorsieht, indem es die Finanzierung einer Maßnahme proportional auf ihre Profiteure umlegt, bleibt als Grundmuster wohl Situationen vorbehalten, in denen alle Betroffenen nach dem Einstimmigkeitsprinzip beschließen. Denn in der Regel verspricht ein Anbieter politischer Entscheidungen Wohlfahrtsmehrungen für eine bestimmte Gruppe von Wählern. Dieses Angebot ist dann mehrheitsfähig, wenn auf der Seite der Profitierenden eine Mehrheit steht und sich auf der Seite der Kostenträger entweder sich die Minderheit wiederfindet oder aber die Finanzierungsmaßnahmen unterhalb der Wahrnehmungsgrenze liegen, so dass auch die Mehrheit finanziert, sich aber lediglich ihrer Wohlfahrtsmehrung, nicht aber ihres besonderen Finanzierungsbeitrags bewusst ist. Die Trittbrettfahrerproblematik ist nicht durch den Wettbewerb selbst zu begrenzen, da Mehrheiten kaum durch die öffentliche Erkenntnis globaler Ineffizienz ins Wanken gebracht werden, solange sie dabei profitieren. Der politische Wettbewerb programmiert daher anders als eine ideale Gütermarktsituation, die die Nachfrage und den dafür entstehenden Aufwand unmittelbar rückkoppelt, keine Allgemeinwohlorientierung und auch nicht „das größtmögliche Wohl der größtmöglichen Zahl“ (Bentham 1988), sondern das Wohl einer Mehrheit im Zweifel auf Kosten der Minderheit.

Für die Frage der Programmierung von intergenerativ hochwertigen Entscheidungen macht es überdies keinen Sinn, beispielsweise im Zusammenhang mit dem *Wicksell*'schen Modell über Instrumente der Einstimmigkeit, sowie der direkten Demokratie zu diskutieren oder gar das Konzept des *pars sanior* reaktivieren zu wollen, da die Verteilung von Lasten und Nutzen hier nicht zwischen Minderheit und Mehrheit zu einem bestimmten Zeitpunkt geschieht, sondern intergenerativ. Nicht

die Mehrheit ist hier Trittbrettfahrer auf Kosten der Minderheit, sondern die Gegenwart auf Kosten der Zukunft. Einstimmigkeit in der Gegenwart lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Akzeptanz bei einer Mehrheit oder gar allen Beteiligten in der Zukunft zu.

Diese Zeitbezogenheit des Problems mindert die oben beschriebenen Fehlanreize in keiner Weise, sondern verschärft sie nur, da sich die Tendenz zur Verschiebung von Lasten und Gunsten zwischen zwei Gruppen durch politische Entscheidungen unter rationalen Gesichtspunkten umso mehr verstärkt, je weniger die zu belastende Gruppe das Anbieterziel der Stimmenmaximierung zu gefährden in der Lage ist. Das gilt beispielsweise für Kinder und Jugendliche, denen noch kein aktives Wahlrecht eingeräumt ist, und es gilt umso mehr für künftige Generationen, die noch gar nicht geboren sind. Die konkrete politische Mehrheit muss eben innerhalb der aktuell Wahlberechtigten beschafft werden und führt daher zu einer Diskontierung von zeitlichen Fernwirkungen (Offe 1984).

### **Eine Ordnungspolitik für Generationengerechtigkeit?**

Die im Gange der Untersuchung konsolidierte These, dass der politische Wettbewerb Fehlanreize für die Klasse der Entscheider zu Lasten zukünftiger Generationen setzt, könnte in Analogie zum ordnungspolitischen Programm der Sozialen Marktwirtschaft (Grosser 1988) eine Wettbewerbsbeschränkung für zukunftsbelastende Maßnahmen nahe legen: gleichsam eine Ordnungspolitik der Generationengerechtigkeit. Da es sich um eine Beschränkung auch von gesetzgeberischen Maßnahmen handelt, setzte sie verfassungsrechtliche Schranken voraus (vgl. Tremmel / Laukemann / Lux 1999, 436; Straubhaar 2001, 30).

Grundsätzlich ist eine Beschränkung des gewählten Gesetzgebers dem westlich-liberal geprägte Demokratiebegriff nicht fremd. Spätestens seit *Alexis de Tocquevilles* eindringlicher Beschreibungen und Warnungen vor einer „Tyrannei der Mehrheit“ (de Tocqueville 1994, 145) ist die Notwendigkeit einer Mäßigung des Souveräns Volk in modernen Demokratien deutlich vor Augen geführt worden. Diese reiht sich in die lange Tradition der Ochlokratie-Kritik, also der Herrschaft des Pöbels, ein. Die Beschränkungen des Gesetzgebers sind gleichsam das juristische Substrat der Freiheit der Bürger, um sich vor einer Diktatur der

Mehrheit zu schützen. Die Mehrheitsregel ist durch die verfassungsmäßige Ordnung eingehegt.

Das Grundgesetz sieht schon heute eine ganze Reihe solcher Beschränkungen des politischen Wettbewerbs zum Schutze künftiger Generationen vor. An erster Stelle stehen die Grundrechte. Durch sie wird dem Gesetzgeber für Eingriffe in bestimmte Lebensbereiche eine besondere und rechtlich überprüfbare Begründungslast auferlegt. Ihr Wesensgehalt allerdings stellt eine absolute Grenze dar, deren Antastung durch den Gesetzgeber die Verfassung *expressis verbis* (Art. 19 Abs. 2 GG) verbietet. Ursprünglich hatten die Grundrechte lediglich den Charakter eines subjektiven Abwehrrechtes gegen den Staat. Insofern sind sie kaum als effektiver Schutz künftiger Generationen fruchtbar zu machen. Denn zu dem Zeitpunkt, zu welchem ihnen die Berufung auf ihre eigenen subjektiven Rechte möglich wäre, ist es bereits zu spät. Allerdings haben die Grundrechte einen Funktionswandel, vielmehr eine Funktionsergänzung als Markierungen objektiver, den Staat unmittelbar bindender Wertentscheidungen erfahren (Pieroth / Schlink 1999, 20 f.). „Darin eingeschlossen ist der Geltungsanspruch für die Zukunft. Der Staat trägt auch Verantwortung für die kommenden Generationen. Er hat sie vor Gefahren zu schützen, die das heutige Handeln als Dauer- und Spätfolgen hinterlassen kann, und dafür Sorge zu tragen, dass die rechtlichen und realen Voraussetzungen des menschlichen Lebens, der Freiheit, der Würde erhalten bleiben.“ (Isensee, 199) Diese Wertentscheidungen sind, soweit sie grundsätzlich Ausprägungen der Menschenwürde repräsentieren, also soweit sie von der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erfasst werden (Ipsen 1998), dem verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen. Diese Grundsätze wirken als absolute Schranken auch zum Schutze kommender Generationen.

Dem konstitutionellen Haushaltsrecht lässt sich ebenfalls eine Schranke entnehmen. So stellt Art. 115 GG die Aufnahme von Krediten durch den Bund unter den grundsätzlichen Vorbehalt, dass sie der Höhe nach nicht die Ausgaben für Investitionen überschreiten dürfen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen einer Störungslage des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts taugliches Mittel sind, um eben diese Störung zu beseitigen. *Ratio legis* ist neben dem allgemeinen haushälterischen Grundsatz der Sparsamkeit der Schutz künftiger Generationen

und ihrer Entfaltungschancen durch Kreditbelastungen. „Die verfassungsrechtliche Schuldensperre erzieht das Parlament zum Prinzip Verantwortung über den beschränkten Horizont der laufenden Legislaturperiode hinaus und wehrt einer wahltaktischen Nach-mir-die-Sintflut-Mentalität.“ (Isensee 1996, 706 f.).

Als jüngstes Institut fand 1994 der Art. 20a Eingang in die Verfassung. Er verpflichtet Gesetzgebung und vollziehende Gewalt auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Dabei wird ausdrücklich Bezug darauf genommen, dass dies „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen“ zu geschehen habe. Als Staatszielbestimmung (BverwG, DVBl. 1995, 1009; 1998, 586) ist die Regelung Teil des objektiven Verfassungsrechts. Seine Reich- und Tragweite bereitet insbesondere deswegen Probleme, weil Ziel und angestrebtes Schutzniveau der Norm zum derzeitigen Stand der verfassungswissenschaftlichen Forschung nicht geklärt sind (Höfling, 113; Tremmel / Laukemann / Lux, 434).

### **Transparenz und Ethos**

„Recht setzt ein, wo Grenzen zu markieren sind“, schreibt *Josef Isensee* (Isensee 1996, 377). Markierung aber muss schwer fallen, wo Unsicherheit über ihre Platzierung wie vorliegend aufgrund der Komplexität des Begriffs der Generationengerechtigkeit besteht. Dieses Ziel, jedenfalls was seine äußeren Grenzen angeht, verfassungsrechtlich mittels eines trennscharfen Ordnungsrahmens zu programmieren, ist eine wohl unlösbare Aufgabe. Eingangs wurde festgestellt, dass Generationengerechtigkeit mittels des Verhältnisses zwischen dem von der Entscheidungsgeneration gezogenen Nutzen und den daraus resultierenden Lasten für die folgenden Generationen erfassbar sei. Damit ist jedoch eine Doppelprognose vorausgesetzt: Zum einen sind die zu erwartenden Nutzen einer Maßnahme zu prognostizieren, zum anderen – und dies dürfte die bedeutend schwierigere Aufgabe sein – sind die Lasten der künftigen Generation vorauszusagen.

Die Prognose eines bestimmten Nutzens bereitet Probleme: Fraglich ist etwa, ob kreditfinanzierte Investitionen in die Verteidigung in ihrem Nutzen tatsächlich abschätzbar sind. Abwehrbereitschaft zur Verteidigung von staatlicher Ordnung, Freiheit und das Eigentum ihrer Bürger

vor Gefahren von außen hätte streng genommen nur dann einen tatsächlichen Wert, wenn der konkrete Verteidigungsfall eintritt. Dagegen könnte sprechen, dass Verteidigungsbereitschaft als abstraktes Gut gerade potentiell präventive Wirkung entfaltet, insoweit sie von vornherein den Verteidigungsfall durch Abschreckungswirkung unterbindet (Dixit / Nalebuff 1997, 125 ff.). Daher wäre gerade dann, wenn kein Verteidigungsfall eintritt, Nutzen vorhanden. Zugespitzt lässt sich sagen, dass es für die Aussage, dass Verteidigungsinvestitionen für die Allgemeinheit nutzbringend sind, scheinbar nicht darauf ankommt, ob ein Verteidigungsfall vorkommt oder nicht. Das denkbare Argument, dass sich die Rationalität von Verteidigungsinvestitionen *per se* zeige, läuft jedoch leer. Das Gleiche müsste dann nämlich bei allen Ausgaben gelten, die einem abstrakten Zweck dienen, um bestimmte Zustände wie beispielsweise Krieg zu verhindern, wenn der Wirkungszusammenhang wie oben nicht tatsächlich falsifizierbar ist, da unabhängig vom Erfolgseintritt eben ein Gewinn unterstellt werden kann. Als weiteres Beispiel sei hier nur der „soziale Friede“ genannt, der insbesondere in der katholischen Soziallehre als ökonomisch unschätzbar betrachtet und dementsprechend als Belastungslegitimation *par excellence* argumentativ genutzt wird. Er sichere nämlich Stabilität durch die Unterbindung sozialer Unruhen und mache daher erst erfolgreiches ökonomisches Planen und Handeln möglich. Wo denn aber die Konstruktionsfreudigkeit solcher abstrakter Zwecke und der daraus resultierenden ebenso abstrakten Nutzungen im Rahmen der anzustellenden Prognose an ihre Grenze stoßen soll, ist ein Problem, das nicht ohne weiteres zu klären ist.

Noch schwieriger gestaltet sich die Prognose einer künftigen Belastung. Eine Ausnahme ist etwa das klassische Beispiel einer monoton steigenden Staatsverschuldung. Als Beispiel für signifikante Prognosefehler in der Bewertung künftiger Entwicklungen aber kann der berühmte Bericht der *Meadows* an dem Club of Rome gelten (Meadows / Meadows 1972.), der in die methodische Form von Aggregation und Extrapolation der menschlichen Ressourcennutzung gegossene Endzeitbilder (Dahrendorf 1994, 174 ff.) an die Wand warf. Solche Fehler sind *a priori* unvermeidlich, da Prognosen unter dem Mangel leiden, dass sie auf der Annahme sich stetig, in gewisser Weise (natur)gesetzmäßig verlaufenden Entwicklungen basieren müssen.

Technischem Fortschritt, menschlichem Erfindungsgeist und der Vieltätigkeit der Entwicklung menschlichen Zusammenlebens können sie nicht berücksichtigen.

Das Problem ist in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht unbekannt. Es gleicht der Prognosesituation im Recht der Gefahrenabwehr. Hier ist der Umfang der Gefahr einer Belastung kommender Generationen zu prognostizieren, dort die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr, wie beispielsweise der Einsturz eines Hauses oder der Belastung von Grundwasser. Die rechtliche Zulässigkeit eines Einschreitens – hier durch die Erklärung der Nichtigkeit einer gesetzgeberischen, dort durch die Anordnung einer bau- oder umweltpolizeilichen Maßnahme – hängt also streng genommen vom Eintritt eines künftigen Ereignisses ab. Da dieses aber nicht abgewartet werden kann, da es ihn ja gerade zu verhindern gilt, wird ein gewisser Grad an Wahrscheinlichkeit hinreichend sein müssen (Friauf 1999, Rdn. 52 ff.). Diese erschließt sich nicht durch einen reinen Erkenntnisakt, sondern setzt immer eine wertende Betrachtung voraus (Friauf 1999, 51). Denn je größer sich die künftige Gefahr darstellt und desto geringer im Vergleich dazu das gegenwärtige Opfer erscheint, desto großzügiger wird die Frage beantwortet werden, ob eine Wahrscheinlichkeit hinreichend ist.

Diese Wertung, die das Recht der Gefahrenabwehr dem Verwaltungsrichter ohne weiteres zugestehen muss, kann dem Verfassungsrichter nicht uneingeschränkt durch einen umfassenden Verfassungsvorbehalt der Generationengerechtigkeit überlassen werden. Der Verwaltungsrichter nämlich wertet über Gegenstände, die zeitlich relativ nahe beieinander stehen. Der Verfassungsrichter hingegen müsste über Generationen hinweg entscheiden. Der Verwaltungsrichter kann für die Prognose, bei der Prognosezeitpunkt und das zu prognostizierende Ereignis relativ nahe beieinander liegen, regelmäßig auf das gesicherte Erfahrungswissen einschlägiger Fachwissenschaften zurückgreifen. Die langen Zeiträume, die Gegenstand der verfassungsrichterlichen Bewertung wären, steigerten die Komplexität der Prognose so sehr, dass sie auch fachwissenschaftlich kaum zu bewältigen wären. Der Verwaltungsrichter ist in seiner Bewertung eng begrenzt und auf die Entscheidung festgelegt, ob eine Ordnungsbehörde unrechtmäßig in die durch den Gesetzgeber konkretisierte Freiheitssphäre des Bürgers eingegriffen hat. Dem Verfassungsrichter aber täte sich ein enorm weiter Bewertungs-

spielraum auf, der tief in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers hinein reichte. Dagegen spricht bereits das Prinzip der Gewaltenteilung. Wird Generationengerechtigkeit als ein Ziel der Politik gesehen, so fällt die Aufgabe der Bestimmung seiner praktischen Konsequenzen vornehmlich dem Gesetzgeber zu (Isensee 1996, 380)

Daraus aber ist nicht zu folgern, dass der Begriff der Generationengerechtigkeit als spezifizierbares Maß und bestimmbare Grenze des Politischen an sich nicht taugt. Nur ist die Wirksamkeit einer Verfassung bei der finalen Programmierung von Generationengerechtigkeit begrenzt. Dies ist in erster Linie eine ethische Frage. Wie aber Recht Ethik an sich nicht ersetzen kann, so lässt sich auch die „Ethik der Zukunftsverantwortung nicht verrechtlichen“ (Höfling 2001, 113). Der Vergleich ergibt sich nicht nur zur Gemeinwohlorientierung, wie er bereits angestellt worden ist. Die Erfahrung mit dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) durch das die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit durchscheint, lehrt, dass – abgesehen von einigen Grundannahmen wie der Sicherung eines Existenzminimums – weitgehend ungeklärt ist, welche Reichweite es besitzt und wo es rechtliche Grenzen zieht (Seifert / Hömig 1999, Art. 20, 4).

In erster Linie gehören Gebote der Gerechtigkeit damit in die politische Auseinandersetzung. Gerechtigkeit offenbart sich nicht, um sie muss gerungen werden. Wird Legitimation nur in der Verbeugung der politischen Entscheider vor Tendenzen der öffentlichen Meinung erkannt, so mag die Situation hoffnungslos erscheinen, da sich das eigennützige Verhalten immer größerer Beliebtheit erfreuen wird, als die Preisgabe einer kurzfristigen Wohlfahrtsmehrung zu Lasten späterer Kostenträger.

Legitimierung kann aber auch in umgekehrter Richtung stattfinden. Für gerechtes Verhalten kann um Zustimmung geworben werden. Für die Entscheider in öffentlicher Funktion muss sich ein zwar nicht justiziabeles, aber dennoch wirksames Gemeinwohlethos einschließlich einer intergenerativen Dimension etablieren. An dieses müssen sich die Akteure gebunden fühlen, um sich um Generationengerechtigkeit, auch gegen die Logik der „rent seeking society“ (Buchanan / Tollison / Tullock 1980), zu bemühen. Sie müssen politische Führung im besten Sinne des Wortes unter Beweis stellen, indem sie der Öffentlichkeit vermitteln, wo ihrer Auffassung nach die Grenze zur Ungerechtigkeit

gegenüber kommenden Generationen überschritten wird – und dafür eintreten, dass dort halt zu machen ist.

Der Ruf nach Ethos als notwendige Rahmenbedingung für funktionsfähige politische Institutionen ist dabei keineswegs ein Novum. *Böckenförde* hält „demokratisches Ethos“ für eine unabdingbare Voraussetzung für funktionierende demokratische Institutionen (*Böckenförde* 1982, Rdn. 74 ff.). *Schumpeter* formulierte fünf Bedingungen für einen gut funktionierenden politischen Wettbewerb (*Schumpeter* 1993). Dazu zählten u.a. die moralische Integrität der politisch Agierenden, starkes Verantwortungsgefühl im öffentlichen Dienst und große Meinungstoleranz. Was für den Anspruch eines demokratischen Staates gilt, gilt ebenso für den Anspruch an eine intergenerativ tragbaren Politik.

Fraglich bleibt, woraus sich ein Maßstab für ein Ethos der Generationengerechtigkeit gewinnen läßt. Orientiert man sich am Maßstab der Nachhaltigkeit, ist eine Politik generationengerecht, die *ceteris paribus* unbegrenzt fortzusetzen wäre. Diesem Anspruch würde etwa eine globale Ressourcenpolitik genügen, die sich auf erneuerbare Energiequellen und auch dort nur im Umfang ihrer Regenerationsfähigkeit stützt. Es leuchtet jedoch ein, dass diese Anforderungen in der Praxis nur in der Tendenz umsetzbar sind. Ein entscheidendes Manko ist die für die politisch Verantwortlichen und die Wähler gleichermaßen fehlende Transparenz, um überhaupt beurteilen zu können, wie nah die Politik diesem Ideal kommt.

Symptomatisch für dieses Defizit ist die Finanzpolitik. „Die geltende Haushaltsplanung bildet den sich abzeichnenden Problemdruck nur ansatzweise ab. Haushaltsdefizite und Schuldenstand weisen im wesentlichen nur auf den Umfang zukünftiger Zinsverpflichtungen aus öffentlichen Krediten hin. Über die Probleme der Sozialversicherung und anderer altersabhängiger Staatsleistungen vermögen sie nicht zu informieren, denn diese können auch bei ausgeglichenem, ja sogar bei Haushaltsüberschüssen auftreten.“ (*Schumpeter* 1993, 2). Instrumente zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Finanzsituation des Fiskus mit dem Postulat intergenerativer Gerechtigkeit sind jedoch bekannt. Sie untersuchen die Einnahme- und Ausgabenseite öffentlicher Haushalte in einer langfristigen Perspektive und beziehen sowohl Ansprüche, als auch Entwicklungen mit ein, die erst in einigen Jahrzehnten haushaltswirksam werden. Eine Rechnungslegung dieser Art müsste nur in die politi-

sche Praxis (z.B. in Form eines obligatorischen Berichtswesens) Einzug halten, um Nachhaltigkeitslücken – mithin den Umfang der notwendigen Konsolidierung zur Wiederherstellung der Nachhaltigkeit – zu offenbaren. Dies könnte den Akteuren neue und nachvollziehbare Gründe zur Rechtfertigung unpopulärer Einschnitte gegenüber ihren Wählern geben.

Zugleich gewinnt das Problem an Komplexität, sobald es um mehr als eine negative Eingrenzung des politischen Entscheidungsspielraums, sondern darüber hinaus um die Einbeziehung positiver Handlungen geht. Nicht oder zu spät ergriffene Maßnahmen könnten schließlich negative externe Effekte für die nachwachsenden Generationen zur Folge haben, etwa bei der absehbar steigenden Beanspruchung der öffentlichen Haushalte durch den Kapaldienst für Schulden bei zugleich steigendem Zuschussbedarf in den sozialen Sicherungssystemen. *Für Böckenförde* ist die Weigerung, Entscheidungen unter Inkaufnahme von Risiken zu treffen, von daher selbst eine Entscheidung – die für einen Status quo nämlich, der selbst wieder negative Auswirkungen auf die Zukunft zeitigen könnte (Böckenförde 1982, 925).

Komplexität zwingt aber nicht zur Kapitulation, wie das Beispiel der Währungspolitik zeigt. Die fatalen Konsequenzen zweier galoppierender Inflationen innerhalb eines halben Jahrhunderts haben in Deutschland einen zwar schmerzlichen, aber um so konsequenteren Lerneffekt bewirkt. Das Gefahrenpotential kurzfristiger Problembewältigung durch Politikfinanzierung mittels unverantwortlicher Geldmengensteigerungen und die daraus resultierenden Schäden wurden bereits für die aktive, aber auch die kommenden Generationen identifiziert. Diesem verführerischen Weg wurde lediglich durch ein einfaches Gesetz ein Riegel vorgeschoben. Das Bundesbankgesetz (Gesetz über die Deutsche Bundesbank BGBl I 1999, 2402) konstituiert das „vorrangige Ziel“ der „Preisstabilität“ (§ 3) und legt die Bewahrung dieses Gutes in die Hände unabhängiger Organe (§ 12). Jede Regierung, die sich in der parlamentarischen Realität der Bundesrepublik immer auf eine zur Gesetzgebung und -aufhebung befähigte Mehrheit von Abgeordneten stützt, wäre in der Lage, die Schleifung dieser einfachgesetzlichen Hürde zu initiieren<sup>6</sup> –

---

<sup>6</sup> Teile der Lehre verneinen dies, da sie diese Grundsätze in der Verfassung verankert sehen wollen. Die hier vertretene Auffassung entspricht der herrschenden Meinung in der Verfassungswissenschaft. Insbesondere auf BVerwG 41, 354 ff. sei verwiesen.

freilich um den Preis eines Empörungsturms in der Öffentlichkeit, die sich über die drohenden Konsequenzen im Klaren ist. Ohne sich auf eine Verfassungsschranke stützen zu müssen, hat die politische Kultur eine wirksame Bindung zustande gebracht, die Modell stehen könnte für eine Verpflichtung auf sich im politischen Diskurs herausbildende Grundsätze generationengerechter Politik.

Das Vertrauen in die Vernunft- und Lernfähigkeit unserer Gesellschaft vermag die Hoffnung zu nähren, dass dieser Prozess auch ohne vergleichbar schmerzliche Ereignisse wie die historischen Inflationen möglich sein wird. Nutzen wir sie nicht, stehen sie uns möglicherweise noch bevor. *Friedrich A. von Hayek* hat bereits vor Jahrzehnten die düstere Prognose gewagt, dass dann, wenn die Älteren dauerhaft die Belastungen für die Jüngeren türmen, sie es letztendlich als Polizisten und Soldaten sind, die über die revolutionären Mittel verfügen, sich dieser Lasten auch gewaltsam zu entledigen.

## Literatur

- Apel, Karl-Otto (1988): Diskurs und Verantwortung, Frankfurt am Main.
- Arrow, Kenneth (1951): Social Choice and Individual Values. New York.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main.
- Beermann, Wilhelm (2001): Staatsverschuldung als Instrument intergenerationell gerechten Ausgleichs. In: Dieter Birnbacher / Gerd Brudermüller: Zukunftsverantwortung und Generationensolidarität. Würzburg.
- Bentham, Jeremia (1988): The Principles of morals and legislation. New York.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1982): Demokratie als Verfassungsprinzip. In: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hg.): Das Handbuch des Staatsrechts (Band X) Heidelberg. Rdn. 52.
- Buchanan, James M. / Tollison, Robert D. / Tullock, Gordon (1980) (Hg.): Toward a Theory of the Rent-Seeking Society. Texas.
- BVerwG, DVBl. (1995) 1009; (1998) 586.
- Casper, Johannes (1997): Ökologische Verteilungsgerechtigkeit und moderner Rechtsstaat am Beispiel des Klimaschutzes. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 83. S. 338–342
- de Tocqueville, Alexis (1994): Über die Demokratie in Amerika. Stuttgart.
- Dahrendorf, Ralf (1994): Der moderne soziale Konflikt. München.
- Dixit, Avinash K. / Nalebuff, Barry J. (1997): Spieltheorie. Stuttgart.
- Fraenkel, Ernst (1991): Strukturanalyse der modernen Demokratie. In: Ders. (Hg.): Deutschland und die westlichen Demokratien. Frankfurt am Main. S. 326–359.
- Friauf, Karl H. (1999): Polizei- und Ordnungsrecht. In: Eberhard Schmidt-Aßmann (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht. Berlin. Rdn. 52 ff.
- Grosser, Dieter u.a. (1988) (Hg.): Soziale Marktwirtschaft. Stuttgart. Gruber, Uta / Kleber, Michaela (1994): Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. München.
- Guggenberger, Bernd (1986): Die neue Macht der Minderheit. In: Heinrich Oberreuter (Hg.): Wahrheit statt Mehrheit? An den Grenzen der parlamentarischen Demokratie. München.

- Guggenberger, Bernd (1984): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. In: Bernd Guggenberger / Claus Offe (Hg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Opladen. S. 184 ff.
- Habermas, Jürgen (1992): Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln. Frankfurt am Main.
- Hebeler, Timo (2001): Generationengerechtigkeit als verfassungsrechtliches Gebot in der sozialen Rentenversicherung. Baden-Baden.
- Hirschberger, Johannes (2000): Geschichte der Philosophie. (Bd. 1) Freiburg i.Br.
- Höfling, Wolfram (2001): Intergenerationelle Verantwortung und Verfassungsrecht. In: Birnbacher / Brudermüller (Hg.): Zukunftsverantwortung und Generationensolidarität. Würzburg. S. 113.
- Ipsen, Jörn (1998): Staatsrecht I. Neuwied. Rdn. 905.
- Isensee, Josef (1996): Schuldenbarriere für Legislative und Exekutive: In: Rudolf Wendt u.a. (Hg.): Staat, Wirtschaft und Finanzen – Festschrift für Friauf. Heidelberg. S. 706 f.
- Isensee, Josef: Das Grundrecht als Abwehrrecht und staatliche Schutzpflicht. In: Josef Isensee / P. Kunig (Hg.): Handbuch des Staatsrechts. (Band. V) § 111. S. 199.
- Kant, Immanuel: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. V.W. Weichedel (Hg.). Bd. 11
- Kleger, Heinz (1986): Gerechtigkeit zwischen Generationen. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie-Beiheft 26.
- Luhmann, Niklas (1999): Soziale Systeme. Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1993): Legitimation durch Verfahren. Frankfurt am Main.
- Meadows, Dennis H. / Meadows, Donella L. (1972): Die Grenzen des Wachstums. Stuttgart.
- Mueller, Dennis C. (1989): Public Choice III. Cambridge.
- Offe, Claus (1984): Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidungen? In: Guggenberger/ Offe: An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Opladen.
- Papke, Gerhard: Das Wissensproblem und seine Konsequenzen – Einleitung. In: Ders. (Hg.): Wissen. Freiheit. Ordnung, Veröffentlichung in Vorbereitung.
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard (1999): Grundrechte. Heidelberg.

- Popper, Karl (1992): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Stuttgart.
- Popper, Karl (1966): Logik der Forschung. Wien.
- Posner, Richard A. (1977): Economic Analysis of Law. Boston.
- Sartori, Giovanni (1984): Selbstzerstörung der Demokratie? In: Guggenberger / Offe (Hg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Opladen.
- Scharpf, Fritz W. (1973): Planung als politischer Prozess. Aufsätze zur Theorie der planenden Demokratie. Frankfurt am Main.
- Scheuner, Ulrich (1973): Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie. Opladen.
- Schmidt, Manfred G. (2000): Demokratietheorien. Opladen.
- Schmitt, Carl (1996): Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. Berlin.
- Schumpeter, Joseph A. (1993): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie. Stuttgart.
- Seifert, Karl-Heinz / Hömig, Dieter (1999): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden. Art. 20, Rdn. 4.
- Sprandel, Rolf (1994): Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter. Paderborn.
- Stern, Klaus (1977): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (Band 1) München.
- Straubhaar, Thomas (2001): Wertet die Zukunft auf. In: DIE ZEIT vom 27.12.2001. S. 30.
- Tremmel, Jörg / Laukemann, Marc / Lux, Christina (1999): Die Verankerung der Generationengerechtigkeit im Grundgesetz. ZRP. S. 436.
- Wicksell, Knut (1896): Finanztheoretische Untersuchungen. Jena.

## ZUR PERSON

### **Marco Buschmann**

geb. 1977 in Gelsenkirchen. Studium der Rechtswissenschaft mit dem Schwerpunkt Staats- und Verwaltungsrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Seit 1994 verschiedene Funktionen bei den Jungen Liberalen und der FDP, so u.a. als stellvertretender Landesvorsitzender der Jungen Liberalen NRW mit dem Geschäftsbereich Programmatik und Spitzenkandidat zur Bundestagswahl 2002.

### **Christian Lindner**

geb. 1979 in Wuppertal. Seit Oktober 1999 Magisterstudium der Politischen Wissenschaft, Philosophie und Staatsrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

1997 bis 1999 und seit 2002 Tätigkeit als freiberuflicher Unternehmensberater. 1999 bis 2002 Geschäftsführender Gesellschafter der Knüppel, Lindner Communications GmbH, Köln. 2000 bis 2001 zusätzlich Geschäftsführer der Moomax GmbH Köln, Ressort: Kommunikation und Vertrieb, Venture Capital. Kreisvorsitzender der FDP im Rheinisch-Bergischen Kreis und seit 2000 Abgeordneter des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Veröffentlichungen: Die '98er. Generation im Aufbruch, Oberursel 1998 (zusammen mit Georgios Chatzimarkakis und Dirk Otto). Die Aktie als Marke. Wie Unternehmen mit Investoren kommunizieren sollten, Frankfurt am Main 2001 (zusammen mit Hartmut Knüppel). Avatare. Digitale Sprecher für Business und Marketing, Heidelberg 2003. Diverse Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften zu sozialwissenschaftlichen Fragestellungen.